

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades
der Stadt Lage
vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1984 in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Entgeltordnung erlassen:

A. Hallenbad/Freibäder

Erwachsene

a) Einzelkarte	3,50 €
b) Feierabendkarte (werktags ab 17.00 Uhr/nur Freibäder)	2,00 €
c) Familien-Tageskarte zzgl. 1,00 € je Kind bis 18 Jahre	7,00 €
d) Zehnerkarte	32,00 €
e) Blockkarte (25er)	75,00 €
f) Blockkarte (50er)	140,00 €

Kinder ab 2. Lebensjahr, Jugendliche bis 18 Jahren, Studenten mit Ausweis, Frühschwimmer (nur Hallenbad) Schwerbehinderte.

a) Einzelkarte	2,20 €
b) Feierabendkarte (werktags ab 17.00 Uhr/nur Freibäder)	1,20 €
c) Zehnerkarte	20,00 €
d) Blockkarte (25er)	47,00 €
e) Blockkarte (50er)	90,00 €

Die Laufzeit der Zehnerkarten ist auf 1 Jahr, die Laufzeit der Blockkarten auf 2 Jahre begrenzt.

Schüler der Schulen der Stadt Lage im Rahmen des Unterrichts (innere Verrechnung aus Schuletat) 0,50 €

Schwimmer ortsansässiger Schwimmvereine ab dem 18. Lebensjahr im Rahmen des Vereinsschwimmens 1,20 €

Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose in besonderen Fällen bei Vorlage einer Berechtigungskarte vom Sozialamt

Erwachsene	2,00 €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	1,20 €

Schwimmunterricht (15 UE)

Erwachsene	90,00 €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren	65,00 €

Aqua-Fitness (10 UE) 70,00 €

Verlust eines Schlüsselarmbandes mit Schlüssel	33,00 €
Besondere Verunreinigungen (darüber hinaus nach Aufwand)	17,00 €

B. Freibäder

Freibäder Lage und Hörste

Saisonkarte /Erwachsene	60,00 €
Saisonkarte /Kinder u. Jugendliche	36,00 €
Saison-Familienkarte	96,00 €

Im Vorverkauf (bis zur Eröffnung der jeweiligen Freibadsaison) gelten folgende Preise:

Saisonkarte /Erwachsene	54,00 €
Saisonkarte /Kinder u. Jugendliche	32,50 €
Saison-Familienkarte	86,50 €

Der Förderverein Freibad Werreanger e.V. und der Waldfreibad Hörste e.V. erhalten jeweils 10 % des Verkaufserlöses, der durch sie im Vorverkauf veräußerten Saisonkarten. Die Erlöse sind zweckgerichtet für das jeweilige Freibad einzusetzen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.